

Ordnungsziffer 6.00

Titel Richtlinien für die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Richtlinien für die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) vom 30.07.2003

(Krefelder Amtsblatt Nr. 33 vom 14.08.2003, S. 186-187)

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.07.2003 gemäß § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung folgende Richtlinien für die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung beschlossen:

1. Grundsatz

Die Bürger sind möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Den Bürgern ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben..

Diese Bürgerbeteiligung findet statt, nachdem der Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung erstmalig die von der Verwaltung nach Maßgabe der vorgenannten Grundsätze erarbeiteten Planungsunterlagen beraten hat.

Im einzelnen gilt für die Bürgerbeteiligung das Verfahren gemäß Ziff. 2 bis 9.

2. Zeit und Ort der Bürgerbeteiligung

Der Vorsitzende der jeweiligen Bezirksvertretung legt in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister (Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht und Fachbereich Bürgerservice) die Zeit und den Ort für einen Termin zur öffentlichen Unterrichtung und Erörterung fest. Der Termin soll frühestens eine Woche nach Bekanntmachung der Einladung (Ziff. 3) im Krefelder Amtsblatt durch geführt werden. Er soll in Räumen abgehalten werden, die in dem Stadtbezirk liegen, der von der Planung ausschließlich oder überwiegend betroffen wird.

3. Einladung

Zu dem Termin ergeht eine Einladung. Die Einladung soll enthalten:

- a) den Hinweis auf § 3 Abs. 1 BauGB
- b) den Ort und die Zeit der Veranstaltung
- c) eine Umschreibung des Gebietes, auf das sich die Planung erstreckt.

Die Einladung wird im Krefelder Amtsblatt bekanntgemacht. Sie wird außerdem den im Stadtgebiet in Krefeld erscheinenden Tageszeitungen mit der Bitte um Veröffentlichung mitgeteilt.

4. Durchführung des Anhörungstermines

Der Vorsitzende der jeweiligen Bezirksvertretung eröffnet, leitet und schließt die Veranstaltung. Die Verwaltung legt die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dar und zeigt, soweit dies möglich ist, Alternativlösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf. Danach hat jeder Anwesende

die Möglichkeit zur Äußerung.

Die Verwaltung beantwortet Fragen und erörtert vorgebrachte Gegenvorstellungen.

Die Verwaltung fertigt eine Ergebnisniederschrift. Die Mitglieder des Ausschusses für Stadtplanung und Stadtsanierung erhalten je eine Ausfertigung der Niederschrift.

5. Schriftliche Äußerungen

Äußerungen der Bürger können auch außerhalb des Termins schriftlich oder per E-mail beim Oberbürgermeister (Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht) bis zum Ablauf von einer Woche nach dem Erörterungstermin (Datum des Poststempels) eingereicht werden.

6. Besonderes Verfahren bei der Änderung des Flächennutzungsplanes und bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen, kann, sofern keine oder nur unwesentliche Auswirkungen auf das Plangebiet und die Nachbargebiete zu erwarten sind, mit Zustimmung des Ausschusses für Stadtplanung und Stadtsanierung in Abweichung der Ziffern 2 bis 5 folgendes Verfahren durchgeführt werden.

Die Planaufstellung, -änderung, -ergänzung bzw. -aufhebung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Diensträumen des Fachbereiches Stadtplanung und Bauaufsicht während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch interessierter Bürger wird die Planung unter Beachtung der in Ziff. 1 dieser Richtlinien aufgeführten Grundsätze erläutert. Die Planung wird zudem auf den Internetseiten der Stadt Krefeld präsentiert.

Außerdem haben die Bürger bis zum Ablauf von einer Woche nach Auslegung (Datum des Poststempels bzw. Eingangsdatum der E-mail) Gelegenheit, sich schriftlich oder per E-mail beim Oberbürgermeister (Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht) zu äußern.

Der Oberbürgermeister (Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht) legt den Termin für die öffentliche Auslegung im Rahmen dieser "vereinfachten frühzeitigen Bürgerbeteiligung" fest. Der Termin soll mindestens eine Woche vorher im Krefelder Amtsblatt bekanntgemacht werden.

Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, im Einzelfall gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch Ratsbeschluss von einer Beteiligung der Bürger abzusehen.

7. Berücksichtigung der Bürgerbeteiligung

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung sind bei der Erarbeitung des Entwurfs des Bauleitplanes nach städtebaulichen Gesichtspunkten auszuwerten.

Die Verwaltung berichtet über das Ergebnis den zuständigen Ratsgremien im Rahmen der Vorlage zu der auf die Bürgerbeteiligung folgenden Beratung der Planung. Ein Anspruch des einzelnen Bürgers auf Bescheidung besteht nicht.

8. Überleitungsbestimmungen

Eine Bürgerbeteiligung im Sinne dieser Richtlinien findet nicht statt für einen Bauleitplan,

a) dessen Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung vor dem 01.01.1977 beschlossen worden ist, oder

b) hinsichtlich dessen vor dem 01.01.1977 ein gesonderter Beschluss gem. Buchst. a) zwar nicht gefasst, jedoch mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG in der alten Fassung begonnen worden ist, oder

c) hinsichtlich dessen vor dem 01.01.1977 ein gesonderter Beschluss gem. Buchst. a) zwar noch nicht gefasst, jedoch die Auslegung des Entwurfs gem. § 2 Abs. 6 BBauG in der alten Fassung ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Im Falle des Buchst. a) ist jedoch die Bürgerbeteiligung in einer dem Stand der Planung entsprechenden

Weise durchzuführen, wenn vor dem 01.01.1977 die Auslegung des Entwurfs gem. § 2 Abs. 6 BBauG in der alten Fassung noch nicht ortsüblich bekanntgemacht und auch mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG in der alten Fassung noch nicht begonnen worden ist.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlußfassung durch den Rat in Kraft.

Die vorstehenden Richtlinien werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 30. Juli 2003

Der Oberbürgermeister

Dieter Pützhofen